

BGer 5A_232/2026 vom 17. März 2026

Bundesgericht, 2026-03-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_232_2026

FR: TF 5A_232/2026 du 17 mars 2026

IT: TF 5A_232/2026 del 17 marzo 2026

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG), welcher eine vorsorgliche Massnahme betrifft; mithin kann nur die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 98 BGG). Hierfür gilt das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG . Das bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3).

E. 2

Der Beschwerdeführer bezeichnet verschiedene verfassungsmässige Rechte als verletzt. Seine Ausführungen bleiben indes abstrakt, indem er einzig den Inhalt der von ihm angerufenen verfassungsmässigen Rechte erläutert. Kernerwägung des angefochtenen Entscheides war jedoch, dass im Massnahmengesuch der Verfügungsanspruch und ferner der Verfügungsgrund im Sinn von Art. 261 ZPO , aber auch die (ungeschriebene weitere Voraussetzung der) zeitlichen Dringlichkeit nicht dargelegt worden seien. Dazu äussert sich der Beschwerdeführer auch vor Bundesgericht nicht in sachgerichteter Weise und schon gar nicht zeigt er auf, inwiefern der obergerichtliche Entscheid bzw. dessen Erwägungen in diesem Kontext gegen verfassungsmässige Rechte verstossen soll.

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen ausserdem zeigen, konnte der Beschwerde von Anfang an kein Erfolg beschieden sein, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das entsprechende Gesuch abzuweisen ist.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.